

NEWSLETTER



Donnerstag, 20. Dezember 2012

Dienstrechtsnovelle 2012 im Landtag beschlossen!

Folgende Eckpunkte wurden in der Sitzung des NÖ Landtages vom 13. Dezember 2012 beschlossen:

Einführung von Antikorruptionsmaßnahmen

Mit dem Beitritt zur Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) hat sich Österreich zu einer Reihe von Antikorruptionsmaßnahmen verpflichtet. Diese werden nun in den drei Dienstrechten (LVBG, DPL 1972, NÖ LBG) abgebildet. Es werden Regelungen betreffend Wechsel von Landesbediensteten in die Privatwirtschaft („post-public-employment“) und dienstrechtliche Schutzmaßnahmen für HinweisgeberInnen („whistle blower“) geschaffen.

Überarbeitung der Dienstprüfungsbestimmungen

Die Dienstausbildungs- und Dienstprüfungsverordnungen werden in Fachsparten gegliedert. Pro Dienstausbildungsmodul ist nur mehr eine Prüfungskommission vorgesehen.

Änderungen im Pensionsrecht für beamtete Bedienstete

Der Bund hat im Rahmen seiner Budgetkonsolidierung („Konsolidierungspaket 2012 bis 2016“) auch Eingriffe in das Pensionsrecht vorgenommen, die nun auch in die gesetzlichen Grundlagen des Landes übernommen werden.

Korridor pension

Der Zugang für die Versetzung in den dauernden Ruhestand zwischen dem vollendeten 62. und 65. Lebensjahr wird durch die stufenweise Anhebung der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 37,5 Jahren (450 Monaten) auf 40 Jahre (480 Monate) erschwert. Es erfolgt eine Anhebung des Abschlages, wobei gleichzeitig die Begrenzung des Abschlages mit 15 % der Leistung aufgehoben wird.

Ruhestandsversetzung wegen langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit

Diese ist mit der Vollendung des 62. Lebensjahres bei 42 beitragsgedeckten Jahren für ab dem 1. Jänner 1956 geborene Beamte möglich.

Entfall der Parallelrechnung

Bei allen ab dem 1. Jänner 1978 geborenen beamteten Bediensteten entfällt die Parallelrechnung. Gleichzeitig wird eine „Kontoerstgutschrift“ im System des Pensionskontos zur Beschleunigung der Harmonisierung des Beamtenpensionssystems mit dem Allgemeinen Pensionssystem erfolgen.

Reduzierungen erfolgen

- beim (Pensionssicherungs-)Beitrag bei längerem Verbleiben im Aktivstand.
- bei der Höchstgrenze des Abschlagsausmaßes bei dauernder Dienstunfähigkeit im Neuast der parallelgerechneten Gesamtpension auf 13,8 % ab 2013 und auf 11 %, wenn 10 Schwerarbeitsjahre innerhalb der letzten 20 Kalenderjahre vor dem Pensionsantritt wegen Dienstunfähigkeit liegen (befristet zwischen 2013 und 2016).

Darüber hinaus werden eingeführt:

- starre Obergrenze im Rahmen der Ermittlung der Witwen- und Witwerpension
- erstmalige Anpassung der Pensionen im zweitfolgenden Kalenderjahr